



KOA 4.200/18-002

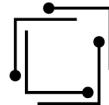
Bescheid

I. Spruch

1. Über Anzeige der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (FN 256454 p beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass durch den Wegfall des auf „MUX B“ von der ATV Privat TV GmbH & Co KG bereitgestellten Zusatzdienstes ATV Smart den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.

2. Das mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 08.02.2017, KOA 4.200/17-001, genehmigte Programmboeket für „MUX B“ wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es nunmehr folgende Zusatzdienste umfasst:

Zusatzdienste und EIT MUX B (Finalbelegung)					
	Diensteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT	EPG
ATV	ATV Privat TV GmbH & Co KG	X	X	X	
Servus TV / Red Bull TV	Red Bull Media House GmbH	X	X	X	
RTL	RTL Television GmbH	X	X	X	
ATV II	ATV Privat TV GmbH & Co KG	X	X	X	
PULS 4	PULS 4 TV GmbH & Co KG	X	X	X	
SRF 1	Schweizer Radio und Fernsehen	X		X	
SRF 2	Schweizer Radio und Fernsehen	X	X	X	



Flimmit	Flimmit GmbH		X		
Programm Guide	Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG			X	X
3sat	ARD und ZDF - Gemeinschaftsproduktion ZDF, SRG, ARD und ORF	X	X	X	

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.01.2018 beantragte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G die Genehmigung der Änderung des Programmbouquets auf MUX B.

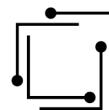
2. Sachverhalt

Aufgrund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A/B“), erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 02.08.2016 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 01.08.2026, erteilt.

In Spruchpunkt 4.3.1.b. und 4.3.2. dieses Bescheides, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.200/16-028, wurde das Programmbouquet „MUX B“ (DVB-T2 Übergangsbelegung) gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G wie folgt festgelegt:

Zusatzdienste und EIT MUX B (Finalbelegung)					
	Diensteanbieter	Teletext	HbbTV	EIT	EPG
ATV	ATV Privat TV GmbH & Co KG	X	X	X	
Servus TV / Red Bull TV	Red Bull Media House GmbH	X	X	X	
RTL	RTL Television GmbH	X	X	X	



ATV II	ATV Privat TV GmbH & Co KG	X	X	X	
PULS 4	PULS 4 TV GmbH & Co KG	X	X	X	
SRF 1	Schweizer Radio und Fernsehen	X		X	
SRF 2	Schweizer Radio und Fernsehen	X	X	X	
Flimmit	Flimmit GmbH		X		
Programm Guide	Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG			X	X
3sat	ARD und ZDF - Gemeinschaftsproduktion ZDF, SRG, ARD und ORF	X	X	X	
ATV Smart	ATV Privat TV GmbH & Co KG		X		

Nunmehr wurde die Verbreitung von ATV Smart seitens der Diensteanbieters mit 15.01.2018 eingestellt.

3. Beweiswürdigung

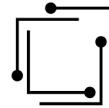
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Programmbouquetänderung

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende



Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

4.2. Feststellung hinsichtlich § 25 Abs. 6 AMD-G für „MUX B“ (Spruchpunkt 1.)

Der Diensteanbieter hat die Verbreitung eingestellt. Insoweit war das Programmbouquet entsprechend anzupassen.

Es war daher festzustellen, dass mit der angezeigten Änderung des Programmbouquets weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entsprochen wird.

4.3. Programmbouquetfestlegung für „MUX B“ (Spruchpunkt 2.)

Vor dem Hintergrund der Einstellung der Verbreitung des Zusatzdienst über MUX B seitens des Diensteanbieters, war das bewilligte Programmbouquet entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen und gemäß § 25 Abs. 6 AMD-G zu bewilligen.

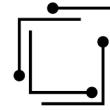
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.200/18-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag



anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12. Februar 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien,
amtssigniert per E-Mail an office@ors.at

In Kopie:

1. ATV Privat TV GmbH & Co KG, Media Quarter Marx 3.2, Maria-Jacobi-Gasse 1, A - 1030 Wien, per E-Mail:
Bernhard.Albrecht@prosiebensat1puls4.com